

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan 50.1 der Stadt Mölln
für das Gebiet des Kleingartengeländes III
„Franz-Nehls-Kolonie“, östlich der Ratzeburger Straße

1. Erfordernis der Planaufstellung

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich seit 1950 das Kleingartengelände III „Franz-Nehls-Kolonie“.

Um die für die Allgemeinheit wichtige Grünanlage langfristig zu erhalten, soll für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB die weitere Nutzung gem. dem Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2552), sichern.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan 50.1 entwickelt sich aus dem mit Erlaß vom 18. Mai 1978 genehmigten Flächennutzungsplan, der für dieses Gebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausweist.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes östlich an der Bundesstraße 207 in Richtung Ratzeburg und ist im Besitz einer privaten Grundstücksgemeinschaft.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung des Gebietes

4.1 Verkehr

Das Gebiet erhält keine direkte Zufahrt zur Bundesstraße, sondern wird von einem unbefestigten Wald- und Wirtschaftsweg erschlossen. Von diesem läuft durch zwei Einfahrten ein unbefestigter 3 m breiter Ringweg durch das Gelände. Darüber sind alle Parzellen zugänglich. In gewissen Abständen sind Erweiterungen geplant, um im eventuellen Brandfall für die Feuerwehr Platz zum Aufstellen ihrer Geräte zu schaffen.

Für die Kleingärtner und Besucher werden im Süden vor den Toren des Geländes Stellplätze in ausreichender Zahl eingerichtet. Auf den einzelnen Gartenparzellen dürfen keine PKW abgestellt werden.

4.2 Versorgung

Die Wasserversorgung zur Gartenbewässerung erfolgt mit eigenen Brunnen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt z.Zt. durch Entnahme aus dem städtischen Netz vor der Anlage „Waldsportplatz“.

4.3 Entsorgung

4.3.1 Die Entsorgung erfolgt, soweit möglich, durch Kompostieren und durch Verwertung auf den eigenen Parzellen bzw. durch die Müllabfuhr.

4.3.2 Für die restlichen Abwässer und Fäkalien soll im Stellplatzbereich ein abflußloser Sammelbehälter in ausreichender Größe gemäß der Satzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln errichtet werden.

4.3.3 Das anfallende Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken versickern.

5. Nutzung

Das ca. 39.000 qm große Plangebiet wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt. Damit gilt für die kleingärtnerische Nutzung das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.1994, insbesondere gilt für die Größe der Parzellen und der Gartenlauben der § 3 (BkleingG).

In der Mitte des Kleingartengeländes wird ein Kinderspiel- und Tummelplatz ausgewiesen. In der Süd-Ost-Ecke anschließend an die Stellplätze kann ein Gemeinschaftsgebäude mit einer max. Größe von 200 m² errichtet werden.

6. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan städtebaulichen Maßnahmen werden für die Stadt Mölln keine Kosten entstehen.


Der Bürgermeister
der Stadt Mölln,
aufgestellt: Mölln, Oktober 1999

